



Nur per E-Mail an:

Herrn
Ricardo Lago
r.lag

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 623@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 623-05111/0208

DATUM 21.08.2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.8.2018

Sehr geehrter Herr Lago,

mit Ihrem Schreiben vom 2.8.2018 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderter Projekte in Honduras und Guatemala (2016 bis laufend).

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu Ihrer Frage nach seitens BMEL geförderter Projekte in Honduras und Guatemala (2016 bis laufend) liegt kein aktenkundiger Inhalt vor. Von BMEL wurden in angefragtem Zeitraum keinerlei Projekte in Honduras und Guatemala gefördert.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Risch